

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Brunn

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO-32-BO-2018-316		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 08.06.2018 Verfasser: Alexander Diekow		
<b>Beschluss der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Brunn (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NwBS)</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn	Entscheidung

### **Sachverhalt:**

Im Zuge des Ausbaus der OD Brunn errichtet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Land M-V einen Regenwasserkanal, der als Straßenentwässerung und auch als Grundstücksentwässerung zur Niederschlagswasserbeseitigung dienen soll.

Da die Schmutzwasserbeseitigung dem WAZ Friedland obliegt muss die Gemeinde vor Erlass einer Beitragssatzung eine sog. technische Satzung erlassen. Diese liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei und wird als Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NwBS) bezeichnet.

### **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Brunn (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – NwBS) in der vorliegenden Fassung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/>            | Ja   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

### **Anlagen:**

- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung NwBS

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den  
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur  
Niederschlagswasserbeseitigung in der  
Gemeinde Brunn**

**(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NwBS)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Grundstückbenutzung
- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 13 Grundstücksanschlüsse
- § 14 Betriebsstörungen und Haftung
- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Ordnungswidrigkeit
- § 18 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 19 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikels 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist, öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasseranlage) im Bereich der Ortsdurchfahrt in dem Ort Brunn (Friedländer Straße).
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde oder dessen Beauftragter.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Niederschlagswassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen bis zur Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses.  
Zur öffentlichen Einrichtung gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (6) Zu den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gehören auch die von Dritten hergestellten Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser:  
Abwasser ist ausschließlich das Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Abwasserbeseitigung:  
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

(4) Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt am Grundstücksanschluss und endet am jeweiligen Gebäude. Bestandteile sind auch alle am Hausanschluss angeschlossenen Nebenanlagen.

(5) Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist der Leitungsteil zwischen der Hauptsammelleitung und der Grundstücksgrenze, einschließlich des Anschlussstutzens in der Hauptleitung. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Grundstücksanschluss der Leitungsteil zwischen Hauptsammelleitung und Grenze der privaten Straße, des Weges, Platzes oder Grundstücks.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere der Übergabeschacht (Revisionsschat), Abwassereinflüsse, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Sammelgruben.

(7) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(8) Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechts. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Niederschlagswasseranlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss verweigern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Einrichtung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Wenn nicht anders von der Gemeinde bestimmt, gilt als Rückstauenebene die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik) gegen Rückstau gesichert sein. Die dazu erforderlichen Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

## **§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
2. die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung untersagen, oder von einer Vorbehandlung oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latizes,

2. Schlämme von Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgedchieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, (z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, Bilgenwasser), soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden, Emulsion von Mineralölprodukten, (z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer), Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden.
6. Problemstoffe und -chemikalien enthaltenes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
7. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
8. Abwasser, das in den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nachhaltig belästigende Gase auftreten lässt,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
12. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (ab einer Anlagengröße von 200 kW),
13. radioaktive Abwässer.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt wird.

(3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung ist nicht erlaubt.

(4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken, zu vermeiden.

Reicht die öffentliche Einrichtung für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung trägt.

(5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die Grenzwerte gemäß Anlage 1 dieser Satzung einzuhalten.

Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare Probe maßgebend. Zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden.

(6) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.

(7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

## **§ 6 Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechts durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anschließen,

1. wenn es hergerichtet oder genutzt wird, sodass sich Niederschlagswasser sammelt, das
  - a) den Untergrund verunreinigt oder
  - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
  - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
2. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an einer Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige Sammelleitung vorhanden ist.

Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht erst nach Aufforderung durch die Gemeinde. Der Verpflichtung muss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung nachgekommen werden. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(3) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung, die nicht über einen Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur durch Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(4) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Einrichtung kein natürliches Gefälle muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

(5) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.

(6) Wird die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch einen Grundstücksanschluss in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung einzuleiten.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossene oder anzuschließende Grundstück ist vom Anschlussberechtigten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu erneuern, zu ändern bzw. zu beseitigen. Alle im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerungsanlage stehenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte.

(2) Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(3) Die Anschlussberechtigten haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

(4) Alle Hausanschlussleitungen dürfen nach Herstellung oder Erneuerung nur mit Zustimmung der Gemeinde überdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) Liegen berechnete Gründe vor, die eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage in offener Bauweise nicht gestatten bzw. kann nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass Schäden vorliegen, ist die Gemeinde berechtigt, eine zusätzliche innere Untersuchung am Kanalrohr mittels Kamera vorzunehmen. Der dafür

erforderliche Mehraufwand ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe durch den Anschlussberechtigten zu erstatten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten in Betrieb genommen und überdeckt werden. Über das Prüfungsergebnis ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, wird dem Anschlussberechtigten ein Abnahmeschein erteilt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Er haftet weiterhin für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- oder Benutzungsrechts entstehen.

(7) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich der daran angeschlossenen Anlagenteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(8) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Gemeinde legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder wenn die Gemeinde dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht zu verschließen.

(9) Der Anschlussberechtigte ist der Gemeinde auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben. Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Gemeinde als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(10) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, verursacht und zu vertreten haben.

(11) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden.

## **§ 10 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte hat für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von örtlichen Leitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die

Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 11**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder verändert wird, sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,

(2) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich die Erlaubnis und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Der Hausanschluss soll eine lichte Weite von mindestens DN 100 (ausgenommen Druckleitungen) haben. Die Verfüllung der Rohrgräben hat erst nach Abnahme am offenen Graben durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten zu erfolgen.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, kann die Gemeinde verlangen, dass der technisch einwandfreie Zustand (gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik) nachgewiesen bzw. hergestellt wird. Die Gemeinde kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Änderung des Hausanschlusses erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes herzustellen.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften**

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 13**

### **Grundstücksanschlüsse**

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen. Satz 1 gilt nicht für Fälle des Absatzes 5. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung und jede Änderung ist vom Grundstückseigentümer auf einem Vordruck der Gemeinde zu beantragen.

(2) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt.

(3) Die Gemeinde bestimmt die Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Begründete Wünsche der Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dem Revisionsschacht und der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung darf keine Einleitung erfolgen. Der Grundstücksanschluss soll die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche lichte Weite haben.

(4) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem erstmaligen Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Grundstücksanschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Voraussetzung ist eine dingliche Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem dienenden Grundstück. Der Anschlussberechtigte des dienenden Grundstückes ist gegenüber der Gemeinde, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, verantwortlich.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann ein gemeinsamer Grundstücksanschluss zugelassen werden, wenn dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Voraussetzung ist eine dingliche Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem dienenden Grundstück. Der Anschlussberechtigte des dienenden Grundstückes ist gegenüber der Gemeinde, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, verantwortlich.

## **§ 14**

### **Betriebsstörungen und Haftung**

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen

Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.

(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtungen entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der öffentlichen Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Grundstückseigentümer werden von der Prüfung möglichst rechtzeitig verständigt. Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(3) Die Anordnungen der Gemeinde oder des von ihm Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus kann verlangt werden.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angabe der Gemeinde auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in einem nachweisbar funktionsfähigen Zustand zu halten und der Gemeinde zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

(8) Die Gemeinde bzw. deren Beauftragter bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(9) Die Gemeinde bzw. deren Beauftragter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die notwendigen Kosten der Untersuchung des Abwassers in voller Höhe zu erstatten.

## **§ 16 Anzeigepflichten**

(1) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde oder dem beauftragten Betreiber der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Hausanschlüsse hergestellt, beseitigt, oder verändert werden müssen,
2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
4. Störungen, die im Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern können, auftreten,
5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Absatz 1) entfallen,
6. Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften angepasst sind (§ 9 Absatz 7),

10. der Abbruch von Gebäuden eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Absatz 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
2. § 5 Absatz 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung betreibt,
3. § 5 Absatz 4 und 5 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt bzw. vorgeschriebene Untersuchungen und Vorbehandlungen unterlässt,
4. § 6 Absatz 1, 2 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Gemeinde festgelegten Frist an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anschließt,
5. § 7 das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet,
6. § 9 Absatz 1, 2, 4 und 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst oder unterhält, Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch hierfür fachlich geeignete Unternehmer durchführen lässt, die Hausanschlussleitungen ohne Zustimmung der Gemeinde überdeckt oder die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Gemeinde in Betrieb nimmt,
7. § 9 Absatz 8 und 11 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgemäß den veränderten Vorschriften anpasst oder abgeschiedene Stoffe aus Sandfängen und Abscheidern nicht ordnungsgemäß entsorgt,
8. § 15 Absatz 1 und 6 die für die Prüfung der Hausanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert,
9. § 15 Absatz 2, 3 und 5 den Beauftragten der Gemeinde die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich anzeigt,
10. § 15 Absatz 8 von der Gemeinde geforderte Probeentnahmestelle und Mess- und Probeentnahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt,

11. § 16 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sowie § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 18**

#### **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brunn, \_\_\_\_\_

---

Schenk  
Bürgermeister

## Anlage 1

Einleitungsbedingungen zur Abwassersatzung der Gemeinde Brunn

### Allgemeine Parameter

1. Temperatur bis 35 °C
2. ph – Wert, wenigstens 6,5; höchstens 10
3. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (Analyse nach DIN 38409 – H41) kleiner als 1200 mg/1
4. absetzbare Stoffe nach 0,5 h Arbeitszeit ( Analyse nach DIN 38409-H9) kleiner als 10 mg/1

### Besondere Parameter

Wenn die zu §7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergangenen Anhänge zur Rahmen-Abwasser VVV zu den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen (wassergefährdende Stoffe) Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Maximalwerte.

1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)
  - a) direkt abscheidbar (Analyse nach DIN 38409-H19) kleiner als 100 mg/1  
bzw.
  - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 führen: gesamt (Analyse nach DIN 38409-H17) kleiner als 250mg/1
2. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abscheidbar (Analyse nach DIN 38409-H19) kleiner als 10 mg/l  
oder
  - b) gesamt (Analyse nach DIN EN ISO 9377-2) kleiner als 20 mg/l  
a) bzw. b.) entsprechend Vorbehandlung nach DIN 1999, Teil 4 Koaleszenzabscheider)
3. Halogenierte organische Verbindungen
  - 3.1 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (bestimmt als AOX, Analyse nach DIN 38409-H14) kleiner als 1 mg/1
  - 3.2 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Analyse nach DIN 38407-F5) kleiner als 0,5 mg/1
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (Testverfahren nach DIN 38412-L2) nach entsprechend spezieller Festlegung
5. Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH Analyse nach DIN 38409-H16-2) kleiner als 20 mg/l
6. Stickstoffverbindungen
  - 6.1 Stickstoff gesamt (N) als Summe aus Kjeldahl – Stickstoff NO<sub>2</sub>-N und NO<sub>3</sub>-N, NH<sub>3</sub> -N (Analyse nach DEV H12) kleiner als 100 mg/1
  - 6.2 Nitrit (NO<sub>2</sub>) (Analyse nach DIN 38405-D19) kleiner als 10 mg/1
7. Phosphor gesamt (P) (Analyse nach DIN 38405-D11) kleiner als 20 mg/1
8. Weitere Anionen
  - Sulfat (SO<sub>4</sub>) kleiner als 400 mg/1
  - Fluorid (F) kleiner als 40 mg/1
  - Cyanid, leicht freisetzbar (CN) kleiner als 0,2 mg/1

- |                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| - Cyanid, gesamt (CN) | kleiner als 5,0 mg/l |
| -Sulfid (S)           | kleiner als 2,0 mg/l |
9. Kationen
- |                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| - Antimon (Sb)               | kleiner als 0,5 mg/l |
| -Arsen (As)                  | kleiner als 0,5 mg/l |
| - Barium (Ba)                | kleiner als 5,0 mg/l |
| -Blei (Pb)                   | kleiner als 1,0 mg/l |
| - Chrom, gesamt (Cr)         | kleiner als 1,0 mg/l |
| - Chrom, als Chromat (Cr-VI) | kleiner als 0,2 mg/l |
| -Kupfer (Cu)                 | kleiner als 1,0 mg/l |
| -Nickel (Ni)                 | kleiner als 1,0 mg/l |
| -Selen (Se)                  | kleiner als 2,0 mg/l |
| -Zink (Zn)                   | kleiner als 5,0 mg/l |
| -Silber (Ag)                 | kleiner als 1,0 mg/l |
| - Zinn (Sn)                  | kleiner als 5,0 mg/l |
| - Cadmium (Cd)               | kleiner als 0,5 mg/l |
| -Quecksilber (Hg)            | kleiner als 0,5 mg/l |
| -Cobalt (Co)                 | kleiner als 2,0 mg/l |
10. Chlorverbindungen
- |                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| 10.1 Chlorierte Lösungsmittel als Cl | kleiner als 5,0 mg/l |
| 10.2 freies Chlor                    | kleiner als 0,2 mg/l |
11. Anionische Tenside (Analyse nach DIN 38409-H23) kleiner als 100 mg/l
12. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: z.B. Natriumsulfit, Eisen-(U)-Sulfat, Thiosulfat.  
Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.
13. Farbstoffe:  
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.
14. Gase:  
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlicher Konzentration enthält oder erzeugen kann ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten. Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.